

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Freiflächen - PV - Anlage westlich von Laaber / Pilsach

Landkreis Neumarkt



Auftraggeber: WINDPOWER Gesellschaft zur Nutzung  
regenerativer Energien mbH  
Prüfeninger Straße 20  
D-93049 Regensburg

Bearbeitung: Büro Genista  
Georg Knipfer  
Danzigerstr. 9  
92318 Neumarkt  
Tel.: 09181/42115  
e-mail: [georg.knipfer@web.de](mailto:georg.knipfer@web.de)

Auftragszeitraum: März 2022 - Januar 2024

## **1. Durchgeführte Begehungen:**

22.03.22: 10.00 Uhr – 11.30 Uhr

01.04.22: 7.00 Uhr – 8.30 Uhr

03.05.22: 6.00 Uhr – 7.15 Uhr

14.05.22: 6.30 Uhr – 8.00 Uhr

01.06.22: 6.15 Uhr – 7.45 Uhr

## **2. Allgemeine Grundlagen, Erfassungsziele und Methodik:**

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

*Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.*

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuft Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Zusätzlich zu der eigenen Erhebung wurde das Gebiet nach Fundorten der Artenschutzkartierung und der Biotopkartierung abgeprüft. Hierzu finden sich keine Daten.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Vorhabensfläche lag der Schwerpunkt der Erfassungen auf den vorkommenden Brutvogelarten (insb. Bodenbrüter und Arten der angrenzenden Hecken und Gehölze). Ein besonderes Augenmerk galt dabei der Feldlerche, aber auch potentielle Vorkommen von Rebhuhn und Wachtel wurden bei den Begehungen mit erfasst. Zusätzlich wurden alle weiteren möglichen Feldbrüter mit

aufgenommen.

Insgesamt wurden 5 Begehungen im Zeitraum zwischen Mitte März und Anfang Juni durchgeführt. Dabei wurde das Gelände streifenförmig abgegangen und alle vorkommenden Reviere punktgenau erfasst. In der Zusammenfassung der einzelnen Begehungstermine wurden die Reviere abgegrenzt. Zusätzlich wurden angrenzende Ackerflächen in einer Entfernung von ca. 50m zur geplanten PV-Anlage im Nord- und Westteil der Flurnummern 1015 und 1018 mit untersucht. Die Begehungen fanden bei günstigen Witterungsbedingungen (keine Schneelage, kein Dauerregen, geringe Windstärke) statt.

Auf den betroffenen Ackerflächen wurden 2022 Mais (Fl.Nr. 1018) und Klee gras (Fl.Nr. 1015) angebaut. Die Flurnummer 1021 wurde mäßig intensiv als Wiese genutzt.

Die methodische Vorgehensweise orientierte sich an den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“. Die Erfassungen wurden von Georg Knipfer durchgeführt.

### **3. Vorhabensbeschreibung**

Der Geltungsbereich liegt im mittleren Gemeindegebiet von Pilsach (Landkreis Neumarkt i.d.OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz). Er umfasst die Flurstücke 1015, 1017 (TF), 1018, 1020 (TF) und 1021 (TF), Gemarkung Laaber, mit insgesamt 10 ha. Naturräumlich befindet sich das Plangebiet auf der Fränkischen Alb und weiter differenziert nach den Naturraumeinheiten liegt das Plangebiet im Bereich der Mittleren Frankenalb.

Das Plangebiet befindet sich etwa 380 m westlich von Laaber auf der Kuppe des Geißbühl. Die östliche Fläche ist nach Norden geneigt (Höhenunterschied ca. 4 m), die westliche Fläche ist in der Mitte gewölbt und weist somit sowohl eine Neigung nach Norden als auch nach Süden auf (Höhenunterschied ca. 6 m). Die Flächen werden ackerbaulich bzw. als Grünland genutzt und liegen innerhalb einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flur mit Ackerschlägen bis zu 350 m Länge. Im Plangebiet und im direkten Umfeld befinden sich Gehölzbestände und Magersäume. In ca. 90 m Entfernung nördlich befindet sich eine Windkraftanlage, im Süden verläuft in ca. 310 m Entfernung die Autobahn A3. Hier besteht bereits eine Photovoltaik-Anlage.

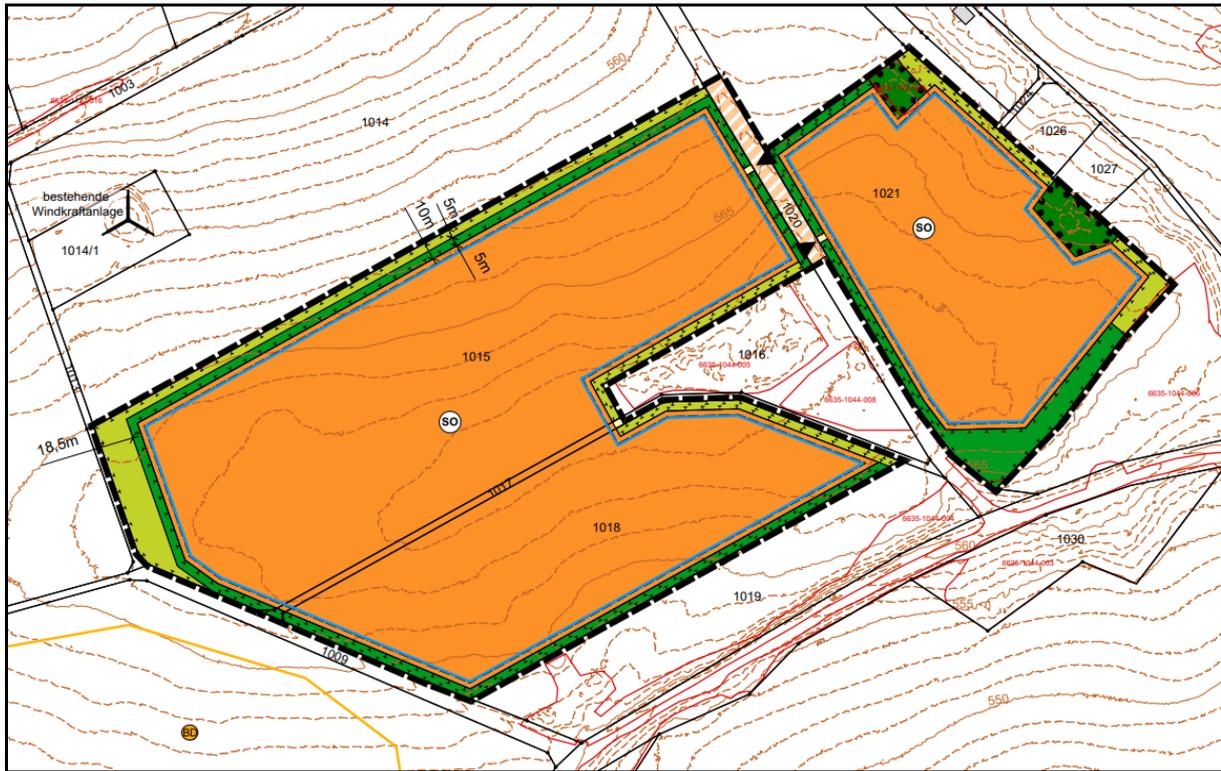


Abbildung 1: Umgrenzung der geplanten PV-Anlage westlich von Laaber

## 4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

### 4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Im Gebiet wurde eine Abschätzung zu möglichen Fledermausvorkommen durchgeführt.

Die strukturarmen Acker- und Wiesenflächen sind für Fledermäuse als Jagdhabitat von untergeordneter Bedeutung. Somit dürften im Gebiet eher wenige Arten anzutreffen sein. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Im Gebiet kommen keine potentiellen Quartiermöglichkeiten vor. Negative Auswirkungen auf diese Artengruppe können ausgeschlossen werden.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze) sind nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

## 4.2. Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse, welche im Umfeld noch vorkommen, sind auf den Acker- und Wiesenflächen nicht zu erwarten und konnten bei den Begehungen auch nicht bestätigt werden. Auch bei den Lurchen finden sich im und im Umfeld des Gebietes keine bekannten Vorkommen.

Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Sumpfschildkröte, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Äskulapnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammmolch*) können ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese im Naturraum nicht vorkommen bzw. keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Kriechtiere und Lurche können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

## 4.3. Fische:

Ein Vorkommen derartiger Arten (*Balons Kaulbarsch*) kann ausgeschlossen werden, da im Gebiet keine geeigneten Lebensräume zu finden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

## 4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da für diese Arten entsprechende Lebensräume im Gebiet fehlen.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling*, *Wald-Wiesenvögelchen*, *Moor-Wiesenvögelchen*, *Heckenwollafter*, *Kleiner Maivogel*, *Haarstrangwurzeleule*, *Gelbringfalter*, *Großer Feuerfalter*, *Blauschillernder Feuerfalter*, *Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Apollofalter*, *Schwarzer Apollo*, *Nachtkerzenschwärmer*) kann im Gebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.6. Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.7. Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke*, *Gebänderte Kahnschnecke*, *Gemeine Flussmuschel*) können ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorkommen.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh, Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Dicke Trespe, Herzlöffel, Böhmischer Fransenenzian, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut, Bodensee-Vergißmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

#### Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.9. Vögel:

Alle heimischen Brutvogelarten sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln. Im Gebiet wurden insg. fünf Begehungen während der Brutzeit zwischen Anfang März und Anfang Juni durchgeführt. Diese fanden am 22.03.22, 01.04.22, 03.05.22, 14.05.22 und am 01.06.22 statt. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Erfassung von acker- und wiesenbrütenden Arten, sowie den Arten der angrenzenden Gehölze. Im Umfeld brütende oder rastende Arten wurden ebenfalls mit erfasst. Hierbei wurde das Gelände streifenförmig abgegangen, um alle Reviere der im Gebiet brütenden Arten genau zuordnen zu können. Eine detaillierte Beschreibung der methodischen Vorgehensweise findet sich in Punkt 2.

Folgende Vogelarten konnten bei den fünf Begehungen nachgewiesen werden.

Art	RL By	RL D	BG	VS	Bemerkungen zu Artvorkommen	Betroffenheit
<b><i>Aves (Vögel)</i></b>						
<i>Alauda arvensis</i> (Feldlerche)	3	3	b		5 Reviere	ja
<i>Buteo buteo</i> (Mäusebussard)			s		Nahrungsgast	nein
<i>Columba oenas</i> (Hohltaube)			b		Nahrungsgast	nein
<i>Emberiza citronella</i> (Goldammer)			b		2 BP angrenzend in Gehölzen	nein
<i>Erithacus rubecula</i> (Rotkehlchen)			b		1 sing. Ex. randlich in Gehölzen	nein
<i>Hirundo rustica</i> (Rauchschwalbe)	V	V	b		Nahrungsgast	nein

Art	RL By	RL D	BG	VS	Bemerkungen zu Artvorkommen	Betroffenheit
<i>Milvus milvus</i> (Rotmilan)	V		s	I	Nahrungsgast	nein
<i>Phylloscopus collybita</i> (Zilpzalp)			b		1 sing. Ex. angrenzend in Gehölzen	nein
<i>Sylvia atricapilla</i> (Mönchsgrasmücke)			b		1 sing. Ex. randlich in Gehölzen	nein
<i>Sylvia borin</i> (Gartengrasmücke)			b		1 sing. Ex. randlich in Gehölzen	nein
<i>Sylvia communis</i> (Dorngrasmücke)	V		b		2 sing. Ex. randlich in Hecken	nein
<i>Turdus viscivorus</i> (Misteldrossel)			b		Nahrungsgast	nein

Als typischer Brutvogel der offenen Ackerfluren kommt die **Feldlerche** mit insg. fünf Brutpaaren innerhalb der Fläche für die geplante PV-Anlage vor. Außerhalb davon konnten angrenzend weitere drei singende Feldlerchen festgestellt werden (siehe Abb. 2). Diese sind aber nicht vom Bau der PV-Anlage betroffen, da diese in ausreichender Entfernung von über 50m (Meidungsabstand zu Hecken) davon liegen (siehe Abbildung 2).

In den vergangenen Jahren waren in Bayern und Deutschland Bestandsrückgänge um über 50% zu verzeichnen. Somit sind Maßnahmen für die Populationserhaltung der Art dringend notwendig. Zusätzlich zur Feldlerche traten im Gebiet keine bodenbrütenden Vogelarten auf. Wachtel und Rebhuhn konnten auf den Flächen nicht festgestellt werden, auch keine Weihenarten (insb. Rohr- und Wiesenweihe) und auch nicht der Baumpieper.

In angrenzenden Gehölzen traten zwei Brutpaare der **Goldammer** sowie ein singendes **Rotkehlen** und ein singender **Zilpzalp** auf. Desweiteren konnten **Mönchsgrasmücke**, **Dorngrasmücke** und **Gartengrasmücke** mit wenigen Brutpaaren festgestellt werden. Deren Bruthabitate sind von den Baumaßnahmen bzw. von der Anlage aber nicht betroffen, weshalb erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Alle weiteren Arten treten im Gebiet nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler auf. Hierzu zählen **Hohltaube**, **Mäusebussard**, **Rauchschwalbe**, **Rotmilan** und **Misteldrossel**. Für diese Arten sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, weshalb keine Verbotstatbestände wirksam werden.

Beeinträchtigungen sind somit für 5 Brutpaare der Feldlerche gegeben. Für diese sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, da die lokale Population dieser Art nicht gesichert ist.

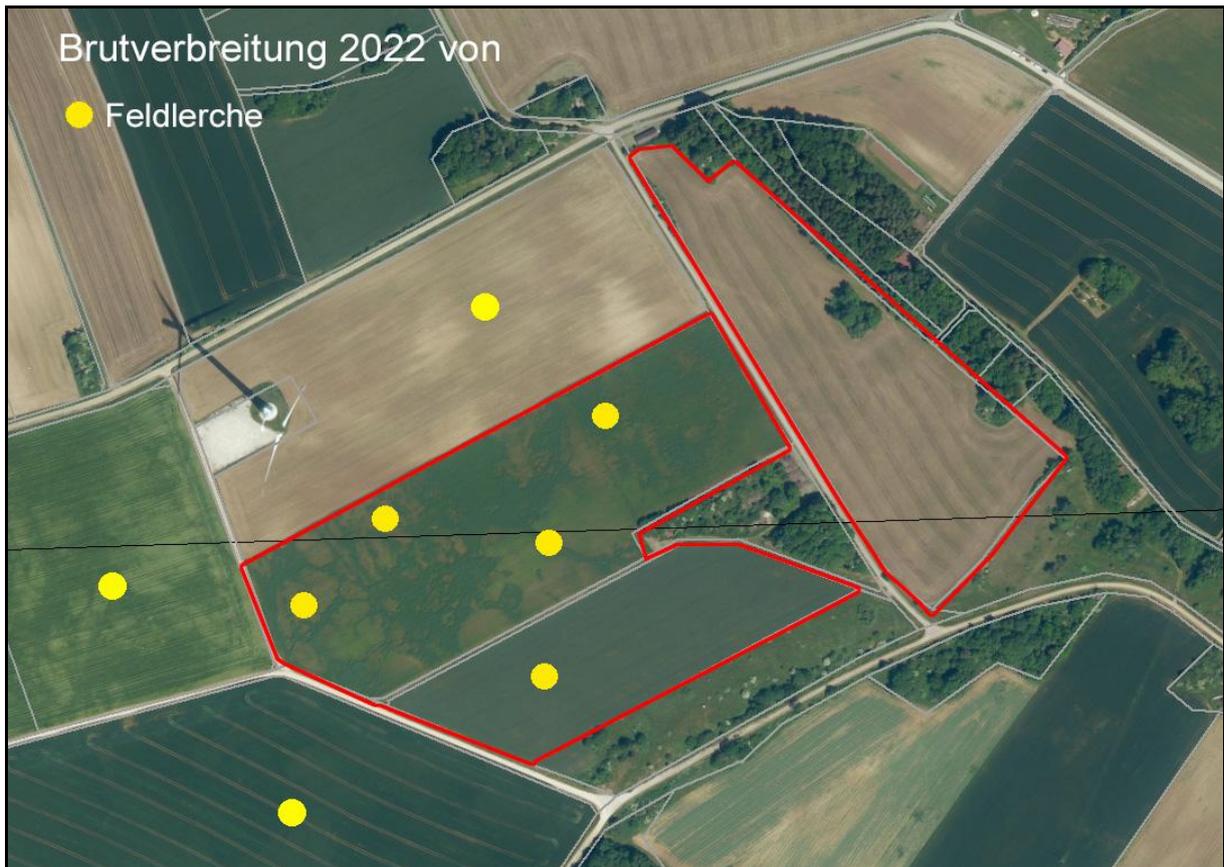


Abbildung 2: Brutverbreitung der Feldlerche im Projektgebiet

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

- Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) sind entweder außerhalb der Brutzeit der Feldlerche zwischen Anfang September und Ende Februar durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrämnungsmaßnahmen i.V.m. funktionswirksamen CEF Maßnahmen, wie z.B. Flatterbänder) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatschG nicht erfüllt werden.
- Bepflanzungen im Randbereich der PV-Anlage dürfen nördlich, westlich und südlich von Flurnummer 1015 und 1018 sowie westlich von Flurnummer 1021 nur mit niedrigwüchsigen Sträuchern (z.B. Schlehe, Weißdorn, Heckenrose) durchgeführt werden, damit der Mindestabstand von über 50m zu Feldhecken (Meidungsabstand Feldlerche) eingehalten werden kann.

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

- Schaffung von Ersatzbrutplätzen für 5 Brutpaare der Feldlerche im Vorfeld der Bauarbeiten für die PV-Anlage. Hierzu wurde ein Ausgleichsflächenkonzept

erarbeitet, in das die durchzuführenden CEF-Maßnahmen für die Feldlerche gut eingebunden werden können. Nachfolgendes Luftbild zeigt die geplante Maßnahme auf der knapp 6,3 Hektar großen Fläche (Flurnummer 1353, Gemarkung Sindlbach). Abzüglich der Abstandsregelungen zu Gehölzen (50m zu Heckenstreifen im Westen, 120m zu waldrandartiger Struktur mit Feldgehölzcharakter und 50m zu einem Einzelbaum im Südosten verbleiben ca. 3,2 Hektar als für die Feldlerche nutzbarer Anteil (siehe Abb. 3). Somit können auf der Fläche 6 Brutpaare ausgeglichen werden (0,5 Hektar je Brutpaar). Ein weiteres Brutpaar kann für eine andere Maßnahme als Ausgleich generiert werden.



**Abbildung 3:** Für Feldlerchenausgleich nutzbarer Bereich (rot umrandet) von Flurnummer 1353 (schwarz umrandet)

- Die Maßnahmen auf der Flurnummer 1353/0 (Ackerfläche, 6,3 Hektar) beinhalten:
  - Einsatz einer standortspezifischen Saadmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation auf 80 % der Fläche aus niedrigwüchsigen Arten. Ansaat mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand sind zu belassen. Umbruch und Neueinsatz der Fläche alle fünf Jahre. Herstellung der Funktionsfähigkeit der Blühfläche durch jährliche Pflege mit Pflegeschnitt und Mähgutabtransport ab Anfang September, kein Mulchen.
  - Anlage eines selbstbegrünenden Brachestreifens mit Umbruch alle drei Jahre auf ca. 20 % der Fläche. Erhaltung des Bracheanteils für drei Jahre, danach

Umbruch mit anschließender Selbstbegrünung vor Beginn der Brutzeit bis Ende Februar.

- kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung.
- keine Mahd, keine Bodenbearbeitung während der Brutzeit von Anfang März bis Ende August.

Auf der Fläche können sechs Brutpaare der Feldlerche ausgeglichen werden (0,5 Hektar je Brutpaar)

## **5. Fazit**

Durch den Bau einer ca. 10 Hektar großen PV-Anlage westlich von Laaber entstehen erhebliche Beeinträchtigungen, jedoch kommt es durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen und der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Brutvogelarten. Diese werden für die Feldlerche nötig (siehe Punkt 4.9).

## Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzten/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

## FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

## Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:

Georg Knipfer, 15.01.2024

Danzigerstr. 9  
92318 Neumarkt  
Tel.: 09181/42115  
e-mail: georg.knipfer@web.de